

**Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland K.d.ö.R.**

Bad Homburg v.d.H.

**ORDNUNG
FÜR DIE ORDINATION
von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland
und für ihre Dienstgeber**

**Vom Präsidium des Bundes beschlossen und in Kraft gesetzt am 9. Februar 2007
Geändert am 15. Mai 2007**

ÜBERSICHT

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ordinationsverständnis

§ 3 Ordinationsvoraussetzungen

§ 4 Ordinationsbefugnis und Ordinationszeitpunkt

§ 5 Ordinationsgottesdienst

§ 6 Ordinationsurkunde

§ 7 Gleichstellung

§ 8 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

Die Gemeinde ist die von Gott erwählte, von Jesus Christus erlöste und durch den Heiligen Geist berufene und begabte Dienstgemeinschaft. Ihr ist die Verkündigung des Evangeliums und der Dienst der tätigen Liebe als Sendung Jesu Christi aufgetragen. Mit ihrer Botschaft wie mit ihrem Handeln bezeugt sie den Anbruch der Gottesherrschaft. In Erwartung der sichtbaren Vollendung der Gottesherrschaft lebt sie ihre Sendung.

Um dieser Sendung willen hat der Herr seine Gemeinde mit vielfältigen Gaben ausgestattet. Diese Gaben dienen dem Leib Christi, ehren und verherrlichen den Geber und tragen zur Auferbauung der Gemeinde bei. Es bleibt Aufgabe der Gemeinde, den Reichtum und die Unterschiedlichkeit der Gaben zu erkennen und zu bejahen, ihnen Raum zur Entfaltung zu geben und sie durch Schulung zu stärken.

Neben aktuelle Beauftragungen in der Ortsgemeinde durch den Heiligen Geist treten geordnete Dienste, die vom Herrn selber als besondere Aufträge erteilt und der Gemeinde gegeben werden. Dazu gehören Dienste der Verkündigung, der Lehre, der Seelsorge, der Leitung und der Diakonie (Apg. 6, 1-6; 13, 1-3; 14, 23; Röm. 12, 3-8; 1. Kor. 12, 27f., Eph. 4, 11f). Alle geordneten Dienste geschehen im Rahmen des allgemeinen Priestertums der Glaubenden.

Die Bestätigung solcher Beauftragungen zu den geordneten Diensten als Pastor/Pastorin, Diakon/Diakonin oder Pastoralreferent/Pastoralreferentin durch die Gemeinden und den Bund wird in dieser Ordnung geregelt.

Wer solche Dienste innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (nachfolgend AGB genannt) wahrnimmt, weiß sich dem „Leitbild für hauptberufliche Mitarbeiter in Brüdergemeinden“ innerlich verbunden und verpflichtet; diesem Leitbild liegt das Selbstverständnis der Brüdergemeinden zugrunde.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone sowie für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (nachfolgend insgesamt als ordinierte Mitarbeiter bezeichnet) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (im folgenden Bund genannt) und ihre Dienstgeber.
- (2) Ordinierter Mitarbeiter ist, wer gemäß den Ordnungen des Bundes in einer der entsprechenden Listen geführt und ordiniert wird.

§ 2 Ordinationsverständnis

- (1) Die Ordination zu ordinierten Mitarbeitern des Bundes ist ein gottesdienstlicher Akt zur Beauftragung mit einem entsprechenden voll- oder teilzeitlichen Dienst.
- (2) Die Ordination durch den Bund wird geistlich verstanden als Sendung in und Segnung für den Dienst in der Gemeinde Jesu Christi; sie hebt die besondere Beauftragung als ordinierter Mitarbeiter sowie die Verheißung und Verantwortung für den Dienst hervor und stellt ihn zugleich hinein in die partnerschaftliche Gemeinschaft des allgemeinen Priestertums der Glaubenden.
- (3) Mit der Ordination wird dem zu Ordinierenden die an ihn durch Gott ergangene und von der Gemeinde anerkannte Berufung zum Dienst als ordinierter Mitarbeiter öffentlich bestätigt und bezeugt; zugleich wird er für seinen Dienst bevollmächtigt und in die Pflicht genommen.

§ 3 Ordinationsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für die Ordination gelten die Anforderungen an die Berufungsfähigkeit gemäß dem jeweiligen § 3 in den entsprechenden Ordnungen.
- (2) Die in einer anderen Kirche erfolgte Ordination kann nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

§ 4 Ordinationsbefugnis und Ordinationszeitpunkt

- (1) Die Bundesgeschäftsführung beauftragt in Absprache mit dem zu Ordinierenden einen erfahrenen und in der Regel ordinierten Mitarbeiter des Bundes mit der Ordination.
- (2) Die Ordination findet statt unter Mitwirkung des Begleiters im Anfangsdienst (Vikariatsbegleiters) und von Vertretern des Dienstgebers.

- (3) Die Ordination erfolgt nach der Aufnahme auf eine der Listen des Bundes gemäß den Ordnungen in der Regel im Zusammenhang mit dem Dienstbeginn in einer Gemeinde oder in einem Dienstbereich des Bundes entsprechend den Ordnungen.
- (4) Das Datum der Ordination wird in Absprache zwischen dem zu Ordinierenden, dem Dienstgeber und der Bundesgeschäftsführung festgelegt.

§ 5 Ordinationsgottesdienst

- (1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst vorgenommen. Die besonderen Elemente eines solchen Gottesdienstes (s. Anhang) sind
 - a) die Unterrichtung über Sinn und Bedeutung der Ordination,
 - b) das Zeugnis der/des zu Ordinierenden,
 - c) das Ordinationsversprechen,
 - d) der Zuspruch und die Verpflichtung der Gemeinde,
 - e) das Ordinationsgebet und
 - f) Grußworte bzw. Segenswünsche.
- (2) Der Ordination geht ein Gespräch voraus, in dem insbesondere das Berufungsgeschehen in dem persönlichen Werdegang des zu Ordinierenden und die geistliche Bedeutung der Ordination im Blick auf seinen Dienstbereich zur Sprache kommen. Das Gespräch dient zugleich der Vorbereitung des Gottesdienstes.
- (3) An dem Ordinationsgespräch nehmen in der Regel alle an der Ordination Mitwirkenden, der Ehepartner des zu Ordinierenden, der Vikariatsbegleiter und Mitglieder des Leitungsgremiums des Dienstgebers teil.

§ 6 Ordinationsurkunde

- (1) Eine Ordinationsurkunde wird von der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt, von zwei Rechtsvertretern des Bundes und den an der Ordination Mitwirkenden unterzeichnet und nach der vollzogenen Ordination ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen der Ordination nicht mehr erfüllt sind.

§ 7 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese „Ordnung für die Ordination von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland und für ihre Dienstgeber“ wurde vom Präsidium des Bundes gemäß seiner Zuständigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung des Bundes am 9. Februar 2007 beschlossen und in Kraft gesetzt; sie wurde am 15. Mai 2007 geändert.
- (2) Sie löst die am 23. Mai 2001 von der Bundesleitung verabschiedete „Ordnung für die Ordination von Pastorinnen und Pastoren im BEFG“ und die am 5. Februar 2004 vom Präsidium des Bundes beschlossene „Ordnung für die Ordination von Diakoninnen und Diakonen im BEFG“ ab.

Anhang zur Ordnung für die Ordination

Handreichung für die Elemente eines Ordinationsgottesdienst¹

1) Die **Gestaltung des gottesdienstlichen Rahmens** richtet sich nach den Gegebenheiten in der Gemeinde des Ordinanden.

2) Die „**Unterrichtung über Sinn und Bedeutung der Ordination**“ soll vornehmlich der Gemeinde zum Verständnis des Geschehens verhelfen, z.B.:

Die Ordination bedeutet die feierliche Einsetzung unter Handauflegung und Gebet in den haupt-/nebenamtlichen pastoralen/diakonischen Dienst in der Gemeinde Jesu Christi. Mit dieser Beauftragung in einem öffentlichen Gottesdienst anerkennen und bestätigen wir die Berufung von (Name) zum Dienst als Pastor/Diakon/Pastoralreferenten; wir ermutigen ihn durch unser Gebet und unseren Zuspruch, diese Berufung nun auch zu leben. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben: Sie werden von ihm wahrgenommen im Rahmen der Verantwortung der Gemeindeleitung und in geschwisterlicher Partnerschaft mit den anderen Mitarbeitern und Mitgliedern der Gemeinde.

Bei der Ordination soll durch sein Zeugnis das Wirken des Geistes Gottes in der Berufung und der Vorbereitung zum Dienst erkennbar werden. Dieses Zeugnis wird unterstützt von den Erfahrungen derer, die ihn zu solchem Dienst empfohlen und bei der Ausbildung begleitet haben. Deshalb begrüßen wir (Name/n). Sie werden an der Ordination durch ihr Wort oder Gebet oder einen persönlichen Zuspruch beteiligt sein.

Wir als Gemeinde nehmen Anteil durch unseren Willkommensgruß, unsere Fürbitte und die verbindliche Zusage, den Dienst unseres Pastors/unseres Diakons/unseres Pastoralreferenten (Name) vertrauensvoll anzunehmen und zu unterstützen zur Ehre unseres gemeinsamen Herrn Jesus Christus und zum Aufbau seiner Gemeinde.

3) Das **Ordinationsversprechen** kann in Frage- und Antwort (Beispiel A) oder als persönliche Aussage (Beispiel B) gegeben werden.

Beispiel A:

In der Gegenwart unseres Herrn Jesus Christus und vor diesen Zeugen frage ich dich,(namentliche Anrede):

- *Glaubst du, dass Gott dich zu dem Dienst als Pastor/Diakon/Pastoralreferenten in der Gemeinde Jesu berufen hat, und bekennst du, in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden zu sein in Verantwortung vor Gott und der Gemeinde?*

(Antwort:) Ja, ich glaube und bekenne es.

- *Bist du bereit, deine von Gott verliehenen Fähigkeiten in dem Dienst Jesu Christi vorbehaltlos einzusetzen und mit der Gemeinde offen zu bleiben für alle Menschen, die Frieden mit Gott, einen Raum der Geborgenheit oder Hilfe suchen?*

(Antwort :) Ja, ich bin bereit.

¹ Die Handreichung bedeutet keine Festlegung auf bestimmte Formen oder Formulierungen; sie ist zu verstehen als beispielhafte Anregung für mögliche Ausdrucksweisen.

- *Bist du bereit, den dir anvertrauten Menschen beizustehen durch Wort und Vorbild, durch Trost und Mahnung sowie durch Hilfe an Leib und Seele?*

(Antwort :) Ja, ich bin bereit.

- *Bist du bereit, die Ordnungen unseres Gemeindebundes als für deinen Dienst verbindlich anzuerkennen und nach Kräften das Werk unserer Bundesgemeinschaft wie auch die weltweite Gemeinde Jesu Christi zu fördern und zu unterstützen?*

(Antwort :) Ja, ich bin bereit.

Beispiel B:

„Vor Gott und euch als Zeugen bekenne und verspreche ich, meinen Dienst als Pastor/Diakon/Pastoralreferent in der Nachfolge Jesu Christi und gebunden an die Heilige Schrift in der Verantwortung vor Gott und der Gemeinde zu erfüllen.

Ich will die mir anvertrauten Menschen in der Nachfolge Jesu anleiten und ihnen helfen, ihre Gaben für den Bau des Reiches Gottes einzusetzen.

Mein Dienst soll die Liebe Jesu Christi widerspiegeln und der Barmherzigkeit verpflichtet sein, die mir selber zuteil wurde.

Ich will meinen Dienst ausrichten in der Gemeinschaft des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, deren Ordnungen ich anerkenne und deren Aufgaben ich unterstützen werde.

Ich verspreche dies im Vertrauen auf meinen Herrn Jesus Christus, dem ich in Treue zu meiner Berufung und in der Zuversicht des Glaubens dienen will.“

- 4) Frage an die **Gemeinde** und ihre Zusage:

„Seid Ihr bereit, den Dienst eures Pastors/Diakons/Pastoralreferenten vertrauensvoll anzunehmen, ihn in Fürsorge und Fürbitte zu begleiten und ihn in geschwisterlicher Liebe zu unterstützen, dann antwortet mit Ja.“

- 5) Das **Ordinationsgebet**

Die Mitwirkenden stellen sich dem Ordinanden gegenüber in einem zur Gemeinde hin offenen Halbkreis auf und lesen/sprechen ausgewählte Schriftworte als Zuspruch und Weisung des Herrn, evtl. in Verbindung mit einer Fürbitte. (Der Ehepartner des Ordinanden sollte möglichst einbezogen werden.)

Abschließend spricht der Ordinierende bei Handauflegung der Mitwirkenden das Gebet:

„Allmächtiger Vater, wir preisen und ehren dich in deinem eingeborenen Sohn, den du zu uns gesandt hast, dass er den Menschen diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele. Durch ihn, der auferstand und mit dir lebt und herrscht, berufst du Frauen und Männer nicht nur in seine Nachfolge; du erwählst dir Menschen zu besonderem Dienst als Pastor/Diakon/Pastoralreferent, um deinen Namen zu heiligen, dein Reich zu bauen und deinen Willen zu erfüllen.

Du hast uns erkennen lassen durch deinen Geist, dass du (Name) berufen hast zum Dienst als Pastor/Diakon/Pastoralreferent in der Gemeinde deines Sohnes. Wir danken dir für dieses Vorrecht, ihn an deinem Heilswirken in der Welt zu beteiligen.

Jetzt bitten wir, ihn mit deinem Heiligen Geist für die angenommene Aufgabe auszustatten, wenn wir ihn in deinem Namen ordinieren zur Teilhabe am Dienst Christi:

- *Gib ihm Weisheit, Botschafter Jesu von Erlösung und Freiheit zu sein;*
- *schenke ihm deine Liebe, allen Menschen freundlich zu begegnen und ihnen in deinem Namen zu helfen;*
- *erhalte ihn in der Wahrheit deines Wortes, die ihm/ihr anvertrauten Menschen zu ermutigen, zu mahnen und zu trösten;*
- *bevollmächtige ihn mit deiner Kraft, der Sünde und Ungerechtigkeit zu widerstehen wie auch Barmherzigkeit und Vergebung zu spenden.*

Lass ihn treu sein gemäß der Berufung – auch in Zeiten der Schwäche und Versuchung; erfülle ihn mit dem Reichtum deiner Hoffnung – auch in Zeiten der Enttäuschung und Mutlosigkeit; und begabe ihn mit der Freude in dir – auch in Zeiten des Leidens und der Traurigkeit.

..... (Name), die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes, des Vaters, und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit dir. Amen.“

6) **Konstatierung der Ordination** durch Überreichung der Ordinationsurkunde:

„Wir bestätigen ausdrücklich deine soeben im Auftrag des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland erfolgte Ordination zum Dienst.

Der Herr, der dich berufen hat, erleuchte und stärke dich durch seinen Geist und lasse dich Frucht schaffen, die bleibt. Ihm sei die Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“